

AKTUELLE FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN MAßNAHMEN DER LANDESREGIERUNG IM GASTGEWERBE IN HESSEN

#CORONAKRISE

STAND: 18. MÄRZ, 14:00 UHR

Viele Geschäfte bleiben geschlossen, Supermärkte, Banken und Apotheken haben weiterhin geöffnet. Für Hotellerie und Gastronomie gelten besondere Regeln. Ein paar häufig gestellte Fragen und die Antworten dazu:

1. Welche Einrichtungen sind von der vollständigen Schließung betroffen?

Alle „Vergnügungsstätten“, das sind:

- Kneipen und Bars
- Discotheken und Clubs
- „ähnliche Einrichtungen“
- Schwimmbäder, Saunen und Wellnesseinheiten etc.
- Fitnessstudios

Nicht explizit genannt, jedoch nach Sinn und Zweck der Regelung sind ebenfalls zu schließen:

- Eisdielen und Shisha-Bars

2. Heißt das konkret, das Kneipen, Bars und Discotheken komplett geschlossen bleiben müssen?

Ja.

3. Was gilt denn als „Kneipe“ oder „Bar“?

Dafür gibt es keine rechtliche Definition. Analog zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz und mit Blick auf Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung, die darauf abzielt die Versorgung der Bevölkerung mit Speisen sicherzustellen, ist davon auszugehen, dass hier die getränkegeprägte Gastronomie sowie alle nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz als „Rauchergaststätten“ definierten Betriebe erfasst sind.

Faustformel: Wenn das Speisenangebot der Gaststätte nicht das Gepräge gibt, sondern der Getränkeausschank und die Geselligkeit im Vordergrund stehen, muss geschlossen werden.

4. Was gilt für Restaurants, Bistros, Einrichtungen der Betriebsgastronomie und alle übrigen Betriebe der Gastronomie?

Gastronomiebetriebe dürfen nur noch unter den folgenden Bedingungen betrieben werden, wenn

- die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist,
- Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist
- die Besucheranzahl auf ein Drittel der vorhandenen Sitzplätze beschränkt bleibt, dabei dürfen sich **in keinem Fall** mehr als 30 Gäste im Betrieb aufhalten
- überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>)
- Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen (der DEHOGA Hessen stellt unter www.dehoga-hessen.de einen Musteraushang zur Verfügung)

Die Gaststätten dürfen frühestens ab 6:00 Uhr geöffnet und müssen spätestens ab 18:00 Uhr geschlossen werden.

5. Was ist mit Cafés?

Es ist von der hessischen Landesregierung nicht eindeutig festgelegt worden, ob Cafés unter die Restaurantregelung (siehe oben) fallen. Nach Sinn und Zweck der Regelung, „Grundversorgung der Bevölkerung“, werden Cafés jedoch grundsätzlich von dieser Regelung erfasst. Zu beachten ist hier im Zweifel die gegenteilige Auffassung der Bundesregierung, die von einer Schließung der Cafés ausgeht.

6. Dürfen Bäckereien weiterhin öffnen?

Bäckereien sind von den eingeschränkten Öffnungszeiten nicht betroffen. Wenn sich ein Café an die Bäckerei anschließt, ist dieses jedoch nur von 6.00 – 18.00 Uhr zu betreiben.

7. Was ist mit Außer-Haus-Lieferung oder Abholung von Speisen durch Gäste?

Die Lieferung „außer Haus“ sowie die Abholung von Speisen nach vorheriger telefonischer oder E-Mail-Bestellung bleibt weiterhin rund um die Uhr möglich, wenn:

- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>)
- Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen (der DEHOGA Hessen stellt unter www.dehoga-hessen.de einen Musteraushang zur Verfügung)

8. Darf ein Restaurant im genannten Zeitraum geöffnet sein, wenn es sich in einer Spielhalle befindet?

Das Restaurant in einer Spielhalle darf im genannten Zeitraum geöffnet sein. Der Betrieb der Spielhalle an sich ist jedoch untersagt.

9. Sind auch Raststätten von den eingeschränkten Öffnungszeiten betroffen?

Auch Raststätten dürfen nur im Zeitraum von 6:00 bis 18:00 Uhr Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern.

10. Was gilt für Hotels und Beherbergungsbetriebe?

Bei Übernachtungen muss unterschieden werden:

Die geschäftliche veranlasste Übernachtung bleibt weiterhin möglich.

Touristisch bzw. privat veranlasste Übernachtungen sind verboten. Wir empfehlen, die Privatreisenden umgehend über die staatlich angeordnete „Stornierung“ zu informieren, und zwar mindestens jetzt bereits einschließlich der Buchungen bis zum 19. April 2020.

11. Gilt das auch für Ferienhäuser oder Pensionen, Hotels garnis?

Ja.

**12. Übernachtungen in Hotels aus touristischen Gründen werden untersagt:
Wer kontrolliert den Anlass der Reise? Sind wir als Hotelier für die
Einhaltung verantwortlich?**

Ja, die Hotellerie ist zur Mithilfe aufgerufen. Die verordneten Maßnahmen lösen eine rechtliche Mitwirkungspflicht aus. Konsequenzen einer Missachtung können mindestens nach Verwaltungsrecht, d.h. Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden. Die Hotellerie muss den Reiseanlass überprüfen und entsprechend entscheiden.

**13. Regelungen, dass Restaurants und Speisegaststätten generell
frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen
sind: Dürfen wir unsere Übernachtungsgäste auch außerhalb dieser Zeit
bewirten?**

Restaurants dürfen von 6.00 bis 18.00 Uhr Gäste in ihren Räumlichkeiten oder im Außenbereich bewirten. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern. Eine Ausnahme bilden Hotelrestaurants, die ihre Übernachtungsgäste (keine externen Gäste) auch außerhalb dieser Zeiten bewirten dürfen.

Es sind allen Fällen die Grundsätze wie unter Frage Nr. 4 und Nr. 7 zu beachten.

**14. Was ist mit Bankettveranstaltungen, privaten Feiern oder ähnlichen
Veranstaltungen?**

Gemäß den Vorgaben der Landesregierung gelten für diese Veranstaltungen im Hotel die gleichen Maßstäbe wie in der übrigen Gastronomie. Siehe Frage Nr. 4.

Das Gleiche gilt für andere **geschlossene Gesellschaften** mit der Ausnahme der folgenden Frage Nr. 15.

**15. Was ist mit dem Gesangverein oder anderen geschlossenen
Gesellschaften**

Da Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt sind, ist davon auszugehen, dass dies unabhängig vom Ort auch in Hotellerie und Gastronomie gilt.

16. Müssen auch Hotelschwimmbäder/-saunen geschlossen werden?

Sauna- und Badeanstalten zählen zu den Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, und sind somit untersagt. Auch Schwimmbäder und Saunen bzw. Wellnessbereiche müssen folglich geschlossen werden.

17. Dürfen Stornierungskosten verlangt werden?

Stornierungskosten dürfen in diesen Fällen von Privatreisenden nicht mehr verlangt werden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

Das gilt auch für evtl. Stornogebühren, wenn diese aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen/Versammlungen sowie der Einschränkungen der Öffnungszeiten anfallen würden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

18. Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten?

Ein Anspruch auf Ausfallentschädigungen wird derzeit geprüft. Der DEHOGA steht zudem im Austausch mit der Politik mit Blick auf ein dringend notwendiges Hilfsprogramm. Bitte beachten Sie die tagesaktuellen Informationen des DEHOGA auf www.dehoga-hessen.de und über die Verbandsnewsletter sowie in den sozialen Netzwerken.

19. Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen bei Einrichtungen, die komplett schließen müssen?

Das ist aktuell umstritten. Das Infektionsschutzgesetz sieht diesen Fall bisher nicht vor. Allerdings könnten allgemeine Rechtsregeln eine Entschädigung rechtfertigen. Der DEHOGA prüft die Rechtslage in alle erdenklichen Richtungen.

Gegebenenfalls haben Sie eine entsprechende Versicherung im Falle einer Betriebsschließung. Bitte sprechen Sie diesbezüglich direkt mit Ihrer Versicherung.

20. Warum sind diese Maßnahmen eingeleitet worden?

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und hessenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Hessen. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Rechtsgrundlage:

Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus: Schließung von Einrichtungen, Betrieben etc. vom 17.03.2020)

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2020-03-17_vierte_vo_bekaempfung_corona_virus_.pdf

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.